

Zur Rechtstatsächlichkeit des Straftatbestandes Menschenhandel

Empirische Beobachtungen zu einer effektiven Strafverfolgung

von Eric Minthe

Zusammenfassung

Durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz wurden 1992 die Vorschriften über die Verfolgung des Menschenhandels geändert (bis 2005 §§ 180b, 181 StGB), die von Kritikern als unübersichtlich und schwierig beurteilt werden. Der Beitrag stellt einige Ergebnisse eines Forschungsprojektes auf Initiative des Bundesministeriums des Inneren vor dem Hintergrund rückläufiger Verfahrenszahlen vor, das von der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg durchgeführt wurde. Das Kernstück der vom Verfasser bearbeiteten Teilstudie behandelt die Änderungen der Verfahrensrichtung bzw. der erörterten Straftatbestände im Laufe des Strafprozesses anhand einer Aktenanalyse. Häufig wird der Vorwurf des Menschenhandels insbesondere in der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten, was als Indiz für eine informelle Erledigung gewertet wird. Untersucht wurden ferner Anwendungshäufigkeit und strafprozessualer Erfolg, vorwiegend erkannt für § 180b Abs. 2 StGB, insbesondere Nr. 2. Dessen Anwendung wird darum empfohlen, wenn der Vorwurf des Menschenhandels erhoben werden soll, um nicht nur Verhandlungsmasse für einen strafprozessualen Deal zu liefern. Das Sanktionierungspotenzial im Falle einer Verurteilung zeigt sich nach der durchgeführten Bundeszentralregisteranalyse gleichwohl in allen Straftatbestandsalternativen hoch, Freiheits- und Jugendstrafen werden überraschend oft verhängt.

Schlüsselwörter: Menschenhandel, Sanktionierung, Umdefinierungsprozess, Aktenanalyse, BZR-Analyse

1. Vorbemerkung

Menschenhandel ist eine besonders menschenverachtende Form der Kriminalität. Statistische Erhebungen belegen, dass sich das Delikt als Teil eines weltweiten illegalen Marktes auch in Deutschland zunehmend in Strukturen organisierter Kriminalität etabliert hat. Sowohl die Anwerbung der Frauen als auch die illegale Einreise werden in der Regel von internationalen Banden geplant und durchgeführt¹. Die Bekämpfung des Menschenhandels erfordert daher einen umfassenden, koordinierten und grenzübergreifenden Ansatz, der alle drei »p« – prevention, prosecution und protection – umfasst².

Ungeachtet des kriminalpolitischen und kriminologischen Konsenses über die Erforderlichkeit intensiver Strafverfolgung von Menschenhandel (§§ 180b, 181 a.F. StGB³), gingen die Verfahrenszahlen nach Polizeilicher Kriminalstatistik und Lagebild Menschenhandel⁴ in

1 Vgl. *Bundesministerien des Innern und der Justiz* (2006), Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin, 464.

2 *Schrader* (2004), *Kriminalistik*, 17.

3 §§ ohne Gesetzesangabe sind im Folgenden solche des StGB; bei der Nennung von §§ 180b, 181 ist im Folgenden stets die alte Fassung (a.F.) gemeint.

4 Das Lagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamts basiert auf den Zulieferungen der einzelnen Landeskriminalämter von Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zum Nachteil ausländischer Opfer und wird in erster Linie für die polizeiliche Praxis erstellt; der Schwerpunkt liegt im Aufzeigen von neuen Modi Operandi und Entwicklungen in diesem Deliktsbereich mit dem Ziel, entsprechende polizeiliche Bekämpfungsmethoden zu entwickeln; siehe *Bundeskriminalamt* (2002), Lagebild Menschenhandel; www.bka.de/lageberichte/mh/2002/mh2002.pdf, 4; das aktuellste (nach der Untersu-